

Begleitmaterial zum Film "Download"

Stand: März 2019

Quelle: Justizministerium NRW

Einführung zum Urheberrecht:

Beim Herunterladen von Musik und Filmen, aber auch Computerprogrammen, aus dem Internet ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass damit Urheberrechte verletzt werden können.

Das Urheberrecht schützt nach § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) Werke - persönliche geistige Schöpfungen - der Literatur, Wissenschaft und Kunst, unter anderem also auch Musik und Filme. Die Werke müssen eine bestimmte Originalität erreichen, um geschützt zu werden. Da die Anforderungen insoweit aber relativ gering sind, sind die meisten Werke urheberrechtlich geschützt. Es bedarf keiner "Anmeldung" des Werkes, sondern der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch. Der Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

Der Urheber verfügt über die Ausschließlichkeitsrechte an seinen kreativen Leistungen, d.h. er darf generell allein darüber entscheiden, was mit seinem Werk passiert und wem er die Nutzung seines Werkes - kostenlos oder gegen eine Vergütung - gestattet. Durch die ihm zustehenden Verwertungsrechte (§§ 15ff. UrhG: Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Ausstellungsrecht sowie Recht der öffentlichen Wiedergabe in unkörperlicher Form) werden die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk geschützt.

(§ 11 UrhG: "Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.")

Bei einer Verletzung des Urheberrechts, z.B. durch unerlaubte Vervielfältigung, steht dem Urheber u.a. ein Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz zu.

Die dem Urheber zustehenden weitgehenden Rechte schränken die Verwertung der geschützten Werke durch die Allgemeinheit in erheblichem Umfang ein. Um dennoch der Allgemeinheit eine Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zu ermöglichen, sieht das Urheberrecht zahlreiche Einschränkungen - sogenannte Schranken - des Urheberrechtsschutzes vor. So ist es - vereinfacht gesagt - z.B. erlaubt, für private Zwecke einzelne, also nur einige wenige Kopien eines Werkes für sich selbst, aber auch Familienangehörige und Freunde, anzufertigen. Eine Privatkopie darf allerdings nur hergestellt werden, wenn das Original, also z.B. die CD oder DVD, nicht mit einem Kopierschutz versehen ist (§§ 53 Abs. 1, 95a UrhG). Es ist ferner z.B. im Bereich der Schule erlaubt, für Unterrichtszwecke Fotokopien zu erstellen und an Schüler auszuteilen (§ 60a UrhG).

Allerdings ist auch für die aufgrund der Schrankenregelungen zulässigen Formen der Nutzung geschützter Werke ggf. eine Vergütung zu entrichten. Diese wird z.B. dadurch gewährleistet, dass der Urheber nach § 54 UrhG gegen den Hersteller von Geräten (z.B. Kopierern) oder Speichermedien (z.B. CD-Rom), die zur Vornahme von Vervielfältigungen benutzt werden, einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung hat. Das bedeutet, dass beim Kauf von CD-Rohlingen im Kaufpreis bereits die entsprechende Vergütung für Urheber enthalten ist. Die Einnahmen werden von Verwertungsgesellschaften, die die Rechte der Urheber wahrnehmen, verteilt.

Problem Tauschbörsen:

Ein im Zusammenhang mit den Rechten der Urheber insbesondere junge Leute treffendes Problem stellen die Internet-Tauschbörsen bzw. sogenannten P2P-Netzwerke (peer-to-peer-Netzwerke) dar. In diesen Filesharing-Netzwerken werden Dateien direkt zwischen Benutzern des Internets weitergegeben. Dabei befinden sich die Dateien normalerweise auf den Computern der einzelnen Teilnehmer oder dem Server, von wo sie an interessierte Nutzer verteilt werden. Im Regelfall werden die Dateien von den einzelnen Nutzern sowohl heruntergeladen (download) als auch gleichzeitig an andere Netzwerkteilnehmer hochgeladen (upload).

Dabei kann insbesondere das Hochladen von Dateien unzulässig sein. Denn das unbefugte öffentliche Zugänglichmachen eines geschützten Werks über eine sog. Tauschbörse bedeutet einen Verstoß gegen das ausschließlich dem Urheber zustehende Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG ("Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.")

Folgen eines Verstoßes gegen das Urheberrecht:

Der Urheber kann gegen den Rechtsverletzer gemäß § 97 ff. UrhG Ansprüche auf Unterlassung und - bei Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit - auch Schadensersatz geltend machen.

Im Falle von Urheberrechtsverletzungen bei Internet-Tauschbörsen muss in der Regel aber erst ermittelt werden, wer die Verletzung begangen hat. Grundsätzlich kann jeder Internetanschluss, mit dem auf das Internet zugegriffen wird, über seine IP-Adresse eindeutig bestimmt werden.

Bei Rechtsverletzungen im Internet weiß der Urheber aber nicht, wer sich hinter der IP-Adresse verbirgt. Die Regelung in § 101 Abs. 9 UrhG gibt dem Urheber jedoch gegenüber Internet Providern einen Anspruch auf Auskunft über den Namen und Anschrift derjenigen Kunden, denen die IP-Adresse zugewiesen ist. So kann er einzelne Nutzer identifiziert werden, der unter Umständen Urheberrechte - zum

Beispiel durch herunterladen oder einstellen von Musikdateien in File-Sharing-Netzwerken - verletzt hat.

Die von dem Provider erteilte Auskunft bildet die Grundlage für die gemäß § 97a UrhG zunächst auszusprechende Abmahnung an den Internetanschlusshaber mit dem Inhalt, dass eine Urheberrechtsverletzung vorgeworfen wird und insoweit ein Unterlassungserklärung für die Zukunft abgegeben werden soll. Die Abmahnung stellt ein von der Rechtsordnung akzeptiertes Mittel der privaten Rechtsdurchsetzung dar, mit dem ein gerichtliches Verfahren vermieden werden kann. Da die Abmahnung in der Regel durch einen Rechtsanwalt durchgeführt wird, werden zudem Kosten für das Abmahnschreiben, die sich nach dem für den Verstoß angesetzten Streitwert berechnen, geltend gemacht. Dies können im Einzelfall mehrere hundert Euro oder sogar mehr sein. Zu einer Begrenzung der erstattungsfähigen Anwaltskosten kommt es gem. § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG lediglich dann, wenn [1.] der Abgemahnte eine natürliche Person ist, die nicht im Rahmen einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gehandelt hat und [2.] kein Wiederholungsfall vorliegt.

Führt die Abmahnung nicht zu einer außergerichtlichen Einigung und wird sodann oftmals Klage bei Gericht eingereicht.